



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Ausweisung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Schneider
ehrenamtliche Richterin Bankkauffrau Stern

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Der Bescheid vom 24. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Januar 2015 wird aufgehoben, soweit ein Studierverbot enthalten ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, es sei denn, der Kläger leistet zuvor eine Sicherheit in gleicher Höhe.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ein Studierverbot sowie die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Der am *** 1986 in Syrien geborene Kläger ist palästinensischer Volkszugehöriger mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Er spricht deutsch und verfügt über englische und arabische Sprachkenntnisse. Er reiste am 30. September 1990 im Alter von 4 Jahren zusammen mit seinen Eltern unter Angabe falscher Personalien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde ebenso wie die Asylanträge seiner Familienangehörigen abgelehnt. Während diesen mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ergingen im Fall des Klägers lediglich zeitlich befristete Duldungen, wobei sein Aufenthalt auf den Bereich von Rheinland-Pfalz beschränkt sowie die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet wurde.

Der Kläger erlangte auf der Berufsfachschule für Elektrotechnik in A*** die Fachhochschulreife und einen Abschluss als staatlich geprüfter Assistent für

Informatik mit dem Schwerpunkt „Technische Informatik und Automatisierungstechnik“. Im Anschluss hieran absolvierte er u.a. ein 1/2-jähriges Praktikum als Informatiker bei einem Schlüssel- und IT-Dienst in B***. Einen Antrag auf Gestattung des Studiums an der Universität C*** mit dem Studiengang Informationstechnik lehnte der Beklagte wegen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung seiner Aufenthaltserlaubnis ab. Der Kläger, der im Verlauf des Jahres 2009 aus der Wohnung der Eltern auszog, studierte von Oktober 2008 bis Juli 2009 für die Dauer von 2 Semestern Informatik an der Hochschule D*** im Wesentlichen im Wege eines Fernstudiums. Im Oktober 2009 wechselte er an die Fachhochschule E***, wo er bis Sommer 2010 Elektrotechnik studierte. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Am 4. Juli 2010 wurde der Kläger in seiner Wohnung in der F***straße in G*** festgenommen und befand sich vom 5. Juli 2010 bis zum 26. Februar 2013 in Untersuchungshaft. Das Oberlandesgericht Koblenz (Urteil vom 22. März 2012, 2 StE ***/11-1) verurteilte ihn wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation in zwei Fällen sowie wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer solchen ausländischen Organisation zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren. Auf die Revision des Klägers hob der Bundesgerichtshof dieses Urteil mit Beschluss vom 20. September 2012 (3 StR ***/12) teilweise auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Koblenz zurück. In den von der Aufhebung nicht betroffenen 39 Fällen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer ausländischen terroristischen Organisation erlangte das Urteil vom 22. März 2012 im Schuldspruch und den entsprechenden Einzelfreiheitsstrafen Rechtskraft. Mit Beschluss vom 25. Februar 2013 setzte das Oberlandesgericht Koblenz den Haftbefehl außer Vollzug. Mit rechtskräftigem Urteil vom 17. April 2013 (2 StE ***/11-1) verhängte es gegen den Kläger wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für ausländische terroristische Vereinigungen in insgesamt 39 Fällen sowie wegen Gewaltdarstellung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Billigung einer Straftat, eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten. Aus den Feststellungen der beiden Entscheidungen des Oberlandesgericht Koblenz folgt, dass der Kläger im Zeitraum September 2007 bis Dezember 2009 Video- und Textbotschaften von Al-Kaida und anderen islamistischen Terrorvereinigungen im Internet verbreitete.

Nach dem Präsentieren der Botschaften in verschiedenen islamistischen Foren gründete er selbst das H*** Battalion, das sich im Sommer 2008 zu einem bedeutenden Medium zur Verbreitung islamistischer Propaganda im deutschsprachigen Raum entwickelte. Hier stellte er u.a. Erklärungen von Führern oder Repräsentanten terroristischer Vereinigungen auf verschiedenen Internetseiten ein. Die Attentäter der Anschläge vom 11. September 2001 wurden als vorbildliche Märtyrer beschrieben und Anschläge auf der ganzen Welt befürwortet. In 2 Fällen stellte der Kläger einen Link im Internetforum ein, der zum Video der grausamen Enthauptung des amerikanischen Staatsangehörigen Nick Berg im Jahre 2004 führte. Unter der Überschrift religiöse Einstellung ist in dem Urteil vom 17. April 2013 ausgeführt, der Senat halte es für plausibel, dass der Kläger Ressentiments gegen die deutschen Behörden und die hiesige Gesellschaft entwickelt habe. Zur Überzeugung des Senats sei dies eine Grundlage einer politischen und religiösen Radikalisierung. Die festgestellten Taten zeigten in nicht anders erklärbarer Weise, dass der Angeklagte bereits im Spätsommer 2007 mit radikal-islamistischen Vorstellungen und damit einhergehenden militant-dschihadistischen Ideen sympathisiert habe. Mit einer bloß amerikakritischen Motivation seien die Taten, deren Hauptgegenstand der Aufruf zu einem religiös motivierten Kampf bilde, nicht zu verstehen. Ob die den im Urteil vom 22. März 2012 festgestellten Taten zugrunde liegende fundamentalistische, militant-islamistische und dschihadistische Einstellung auf radikal-salafistischer Grundlage bei dem Kläger gegenwärtig fortbestehe, vermöge das Gericht nicht festzustellen. Eine Distanzierung des – eine solche Einstellung indes von vornherein bestreitenden – Klägers liege nicht vor. Dieser habe die von ihm eingeräumten Taten als falsch bezeichnet, jegliche Religiosität von sich gewiesen und ein „normales“ Leben als erstrebenswert bezeichnet.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. März 2014 setzte das Oberlandesgericht Koblenz die Vollstreckung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft zur Bewährung aus, wobei die Bewährungszeit auf 4 Jahre festgesetzt wurde. In dem Beschluss ist ausgeführt: Der Kläger habe sich erst im Rahmen seiner mündlichen Anhörung im Vollstreckungsverfahren rückhaltlos distanziert. Es sei nicht zu verkennen, dass er erstmals Haftvollzug erlitten habe. Seine einzige Vorstrafe rühre aus einer Über-

tretung der räumlichen Beschränkungen nach dem Aufenthaltsgesetz her. Während seiner Haftzeit habe man auf ihn nicht resozialisierend einwirken können, da sich der Kläger ausschließlich in Untersuchungshaft befunden habe. Wegen deren Länge seien ihm Vollzugslockerungen, durch die er eine positive Prognose im Hinblick auf eine bedingte Entlassung hätte untermauern können, versperrt geblieben. Der Kläger entfalte eigeninitiativ Bemühungen, um zu einem gesellschaftlich integrierten Leben zurückzukehren. Auffälligkeiten seien seit der Haftentlassung am 25. Februar 2013 nicht bekannt geworden. Sein Verhalten habe er als „Mist“ und es als richtig bezeichnet, dass er bestraft worden sei. Die Resozialisierung des Klägers sei trotz des fehlenden Behandlungsvollzugs und einer nach außen getretenen Tatauseinandersetzung so weit fortgeschritten, dass seine bedingte Entlassung verantwortet werden könne.

Mit Strafbefehl vom 18. März 2014 wurde der Kläger wegen Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt, da er ein Moped oder Mofa ohne die notwendige Fahrerlaubnis gefahren hatte.

Das Amtsgericht Koblenz sprach den Kläger mit Urteil vom 2. April 2014 (2090 Js ***/12 33 Ds) vom Vorwurf der Bedrohung nach § 241 StGB frei. In der Begründung ist festgestellt, dass der Kläger am 16. Januar 2012 gegenüber einem Justizoberwachtmeister auf dem Weg zur Hauptverhandlung geäußert habe, ihm sei das Urteil ganz egal. Wenn er hier rauskomme, mache er das wie in Dachau. Eine Woche vor dieser Äußerung sei in Dachau ein Staatsanwalt im Sitzungssaal von einem Angeklagten erschossen worden.

Bereits zuvor, am 12. März 2013 stellte der Kläger beim Beklagten einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis. Am 12. April 2013 bat er den Beklagten, ihm das vorübergehende Verlassen seines Aufenthaltsortes zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an der Fachhochschule I*** zu gestatten. Ausweislich einer dem Beklagten im September 2013 vorgelegten Studienbescheinigung der Universität J*** studierte der Kläger dort im Wintersemester 2013/2014 Informatik im zweiten Fachsemester und im 6. Hochschulsemester mit dem Studienziel Bachelor of Science. Außerdem beantragte der Kläger die Erlaubnis, in J*** seinen Wohnsitz nehmen zu dürfen.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2014 wies der Beklagte den Kläger aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus und verbot ihm die Wiedereinreise mit der Maßgabe, dass die Wirkung der Ausweisung auf 6 Jahre festgesetzt werde und mit dem Tag der Ausreise beginne. Ferner wurde ihm für den Fall, dass er die Ausreisepflicht nicht erfülle, die Abschiebung nach Syrien angedroht. Ferner wurde ihm ein Studium sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt. Die Anträge auf Wohnsitzwechsel nach J*** zu Studienzwecken und auf Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes des Beklagten zum Besuch der Fachhochschule I*** wurden abgelehnt. Zur Begründung führte der Beklagte u.a. aus, angesichts seiner rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe von mehr als 3 Jahren sei der Kläger auszuweisen. Die Maßnahme sei auch unter Würdigung der Bedeutung seiner Grundrechte sowie des Art. 8 Abs. 1 EMRK verhältnismäßig. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Fortsetzung bzw. Aufnahme eines Studiums. Hierfür benötige er grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, deren Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde stehe. Bei der Ermessensbetätigung sei zu Lasten des Klägers sein gezeigtes Verhalten ungeachtet des strafrechtlichen Unrechtsgehalts in ordnungsrechtlicher Hinsicht zu werten. Das von ihm an den Tag gelegte persönliche Engagement für terroristische Vereinigungen könne in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht sanktionslos hingenommen werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger unter dem 10. März 2014 Widerspruch und machte geltend: Er werde angesichts des Krieges in Syrien wohl in den nächsten Jahren nicht ausreisen können. Gerade im Hinblick darauf bitte er, das Studier- und Arbeitsverbot zu überdenken. Er habe die Abkehr von seinen Straftaten vollzogen. Er habe falsch gehandelt und bereue dies. Er wolle sich ab jetzt einen guten Lebensweg aufbauen. Es bleibe festzustellen, dass er seit seinem 4. Lebensjahr Kenntnisse der deutschen Sprache erhalten habe, im Westerwaldkreis aufgewachsen sei, seine ganze Schulausbildung mit Fachabitur in Deutschland absolviert und mit dem Studium angefangen habe. Auch seine Familie lebe hier. Auch wenn er seine Familie nicht ausnutze und für sich selbst Sorge, heiße das nicht, dass zwischen ihm und seiner Familie kein guter Kontakt bestehe. Er habe in E*** Freunde und nehme aktiv am gesellschaftlichen und kulturellen

Leben in Deutschland teil. Seine Heimat sei Deutschland; er sei faktisch zu einem Inländer geworden.

Den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung des Sofortvollzugs des Studierverbots im Bescheid vom 24. Februar 2014 lehnte die Kammer mit Beschluss vom 4. April 2014 (3 L 229/14.KO) ab. Unter dem 11. Mai 2014 gab der Pfarrer i.R. K*** eine Stellungnahme ab. Hierin ist ausgeführt, er habe nach Gesprächen mit dem Kläger die Überzeugung gewonnen, dieser sehe ein falsch gehandelt zu haben. Der Kläger bedauere seine Taten und sei auf einem positiven Weg. Unter teilweiser Abänderung dieses Beschlusses stellte das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf die Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 27. August 2014 (7 B 10433/14.OVG) die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches gegen das verfügte Studierverbot bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides wieder her.

Die von dem Beklagten eingeschaltete Clearingstelle des Landes Rheinland-Pfalz teilte unter dem 14. Oktober 2014 mit, es gebe derzeit keine Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit der syrischen Botschaft. Man könne keine Einschätzung bezüglich der Ausstellung eines syrischen Reisedokuments für Palästinenser geben. Nachdem der Kläger einen Registerauszug vorgelegt hatte, führte die Clearingstelle aus, vor der Krise seien regelmäßig Registerauszüge zum Nachweis der syrischen Herkunft auch für Palästinenser von den syrischen Behörden akzeptiert worden. Die syrische Botschaft habe auf Nachfrage des Beklagten mitgeteilt, man werde die vorgelegten Dokumente zur Prüfung ihrer Echtheit nach Syrien schicken. Sollte sich ihre Echtheit herausstellen, könne die betroffene Person einen Reisepass bei der Botschaft beantragen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 teilte die Kriminaldirektion Koblenz mit, man halte im Rahmen des polizeilichen Gefahrerforschungsauftrags Kontakt zum Kläger. Es hätten sich keine Anhaltspunkte für weitere Tatplanungen ergeben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss des Beklagten erklärte deren Vertreter, die unbefristet festgelegte Abschiebungsandrohung aufzuheben und insoweit dem Widerspruch abzuhelpfen. Der Beklagte behalte sich

vor, eine erneute Abschiebung anzudrohen, wenn die Ausreisehindernisse weggefallen seien. Der Kläger erklärte, den Antrag auf Genehmigung seiner Ausreise nach Nordrhein-Westfalen – wohl um die Fachhochschule I*** besuchen zu können – zurückzunehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 2015 hob der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Bescheid vom 24. Februar 2014 insoweit auf, als dem Kläger die Fortsetzung seines derzeitigen Informatikstudiums bis zum Bachelor-Abschluss untersagt wird. Im Übrigen wies er den Widerspruch zurück. In der Begründung ist ausgeführt: Aufgrund der Verurteilung sei der Kläger zwingend auszuweisen. Die Ausweisung widerspreche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Er lebe von seinen übrigen Familienangehörigen, zu denen er während der Haft nur telefonischen Kontakt gehabt habe, in separaten Wohnungen getrennt. Von daher könne keine Rede davon sein, seine Familienangehörigen seien auf ihn angewiesen. Auch wenn eine Wiederholungsgefahr aufgrund der Prognosen des Oberlandesgerichts Koblenz, des Bewährungshelfers des Klägers sowie der Kriminalpolizei sowie aus eigener Anschauung des Kreisrechtsausschusses als gering erachtet werde, der Kläger seit seinem 4. Lebensjahr in Deutschland lebe, in ein Land ausgewiesen werden soll, in dem Krieg herrsche und dort kaum mehr familiäre Bindungen bestehen dürften, sei hier kein Fall gegeben, der eine Korrektur der zwingenden Ausweisung wegen eines außergewöhnlichen Einzelfalles gebiete. Gerade vor dem großen Öffentlichkeitsinteresse, das mit dem Strafverfahren des Klägers verbunden gewesen sei, räume der Kreisrechtsausschuss der abschreckenden Wirkung der Ausweisungsverfügung vor dem Hintergrund der begangenen Taten mit terroristischen Bezug, dem hohen Rang des Schutzgutes der inneren Sicherheit und dem besonderen öffentlichen Interesse, vor radikalislamistischer Propaganda gegen das westliche Demokratie- und Wertverständnis verschont zu bleiben, Vorrang vor den Interessen des Klägers ein. Insoweit schließe er sich der Auffassung an, dass nur eine kontinuierliche Ausweisungspraxis präventive Wirkung entfalten könne. Der Kreisrechtsausschuss halte das generelle Studienverbot für unverhältnismäßig bzw. unzumutbar. Was die Voraussetzungen angehe, werde auf den o.g. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2014 verwiesen. Ein Studienverbot zur Vorbeugung einer Aufenthaltsverfestigung sei

dann ermessensfehlerhaft, wenn eine Beendigung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers objektiv unmöglich sei. Ein solcher Fall sei hier nicht gegeben. Die syrische Botschaft habe mit E-Mail vom 20. Oktober 2014 bestätigt, dass der Kläger einen Reisepass beantragen könne, falls die beiden nach Syrien verschickten Dokumente echt sein sollten. Angesichts dessen könne ein dauerhaftes Ausreisehindernis derzeit nicht angenommen werden. Der Kläger sei als in Syrien geborener Sohn palästinensischer Flüchtlinge registriert. Der für diesen Staat geltende ministerielle Abschiebestopp greife vorliegend angesichts der Verurteilung des Klägers nicht zu dessen Gunsten. Mithin sei das generelle Studienverbot grundsätzlich an sich zweckmäßig, um einer Verfestigung des Aufenthaltsstatus des Klägers entgegenzuwirken. Dies gelte jedoch ausnahmsweise nicht für das bereits begonnene Bachelorstudium. Da derzeit nicht absehbar sei, wann mit der Bestätigung der Echtheit der nach Syrien gesandten Unterlagen gerechnet werden könne, erscheine es als gerechtfertigt, dem Kläger zumindest den Abschluss dieses Studiums zu ermöglichen. Das darüber hinausgehende Studienverbot halte der Kreisrechtsausschuss hingegen nicht für unzulässig. Insbesondere könne er sich nicht der Auffassung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz anschließen, wonach das Studienverbot sich insofern nicht zugunsten des öffentlichen Sicherheitsinteresses auswirke, als es einer endgültigen Abkehr des Klägers von seiner früheren Einstellung zu terroristischen Vereinigungen möglicherweise nicht förderlich gewesen sei. In diesem Zusammenhang wolle der Kreisrechtsausschuss darauf hinweisen, die Familie des Klägers habe ein Mitverschulden daran, sich über Jahrzehnte unter falschen Personalien hier aufgehalten zu haben. Es könne daher nicht gelten gelassen werden, dem Beklagten ein Mitverschulden an der Straffälligkeit des Klägers zuzurechnen. Zusammengefasst halte der Kreisrechtsausschuss unter den o.a. Umständen das über das Bachelorstudium hinausgehende Studienverbot für zweckmäßig, so dass auch die Anordnung des Sofortvollzugs insoweit mit der Begründung, wie sie auch das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 4. April 2014 für korrekt gehalten habe, aufrechterhalten bleibe. Die Ablehnung der beantragten Beschäftigungserlaubnis ergebe sich aus § 33 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Danach dürfe die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der Ausländer selbst zu vertreten

habe. Insoweit sei maßgeblich, dass der Kläger bis heute über keine Ersatzpapiere verfüge, obwohl er als in Syrien geborene Person registriert sei. Die Ablehnung der Gestattung eines Umzugs des Klägers nach J*** könne auf § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gestützt werden.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 12. Januar 2015 hat der Kläger am 9. Februar 2015 Klage erhoben. Er nimmt Bezug auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und legt eine Stellungnahme des Pfarrers i.R. K*** vom 21. Dezember 2015 sowie seinen E-Mail-Verkehr mit einer Person mit Namen Mansur vor. Er hält die Ausweisung, das Studierverbot sowie die Ablehnung seines Antrags auf Beschäftigung für rechtswidrig.

Der Kläger erklärt den Rechtsstreits für erledigt, soweit er einen Antrag auf Erlaubnis zur Wohnsitzaufnahme in J*** gestellt hat und beantragt,

den Bescheid vom 24. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Januar 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis neu zu entscheiden.

Der Beklagte schließt sich der teilweisen Erledigungserklärung an und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Er halte auch im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2016 geltende neue Fassung der §§ 53 bis 55 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an seiner Verfügung fest. Es seien gleich mehrere besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen (§ 54 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 AufenthG) erfüllt. Dem stehe kein gleich schwerwiegendes Bleibeinteresse i.S.d. § 55 AufenthG entgegen. Was die vom Kläger bislang eher knapp begründete Abkehr von seinen Taten angehe, ließen sich Zweifel an einer ehrlichen Abwendung nicht vollständig wegdiskutieren. Hinzu kämen negative Auffälligkeiten wie die von einem Wachmann wahrgenommene Drohung oder die negative Sozialprognose der JVA L*** vom 13. März 2013. Unabhängig davon könne die Ausweisungsentscheidung auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden. Überdies bleibe anzumerken, dass eine Ausreise

auch nicht undurchführbar sei. Insoweit werde auf das – dem Gericht vorliegende – Schreiben der syrischen Botschaft vom 11. Februar 2015 verwiesen, wonach die E-Mail-Anfrage vom 17. Oktober 2014 ergeben habe, dass die zur Prüfung vorgelegten Dokumente authentisch seien. Mithin habe der Kläger die Möglichkeit, einen syrischen Reisepass zu beantragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu dem Verhalten, das der Kläger nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft hinsichtlich der Straftaten gezeigt hat, wegen denen er vom Oberlandesgericht Koblenz zu 3 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, durch die Vernehmung seines Bewährungshelfers M***, des Ersten Hauptkommissars (EKHK) N*** sowie des Pfarrers i.R. K***. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2016 verwiesen.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungs- und Widerspruchsakten sowie die Gerichtsakten 3 K 1504/10.KO und 3 L 229/14.KO Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war entsprechend § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Im Übrigen hat die Klage teilweise Erfolg. Der Bescheid vom 24. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Januar 2015 ist rechtswidrig, soweit gegenüber dem Kläger ein Studierverbot erlassen worden ist. Im Übrigen erweist er sich aber als rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO).

Die in dem Verwaltungsakt vom 25. Februar 2014 enthaltene Ausweisung des Klägers aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zu beanstanden. Diese Regelung findet ihre Grundlage in den Vorschriften des § 53 i.V.m.

§§ 54, 55 AufenthG in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung, die für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung maßgeblich sind, da auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist (vgl. BVerwG, U.v. 15.11.2007, 1 C 45.06, juris und U.v. 13.12.2011, 1 C 14.10, juris).

Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Bei dieser Abwägung sind gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Ausländers, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen; diese Aufzählung orientiert sich an den Kriterien, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung vom 22. Januar 2013, 66837/11, juris) als maßgeblich zu berücksichtigende Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Mithin stellt sich die Ausweisung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar; die getroffene Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar.

In die Abwägung sind die in §§ 54, 55 AufenthG vorgesehenen Ausweisungs- und Bleibeinteressen mit der im Gesetz vorgenommenen typisierenden Gewichtung einzubeziehen. Neben den explizit in diesen Vorschriften aufgeführten Interessen sind noch weitere, nicht ausdrücklich benannte sonstige Bleibe- oder Ausweisungsinteressen, wie der Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG belegt, zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Struktur setzt die Ausweisung nach § 53 Abs. 1 AufenthG tatbestandlich zunächst voraus, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die Begriffe öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung sind i.S.d. Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen. Die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Erforderlich ist die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der Schutzgüter eintreten wird. Dabei kann die Ausweisungsentscheidung grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der betroffene Ausländer zu einer der in § 53 Abs. 3 AufenthG aufgezählten Personen gehört, wenn er bspw. als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings besitzt (vgl. zum Ganzen BT-Drs. 18/4097, S. 49 - 54).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt im Fall des Klägers das staatliche Ausweisungsinteresse. Es ist hier ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gegeben, da der Kläger wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden ist. Das Oberlandesgericht Koblenz (Urteile vom 22. März 2012 und vom 17. April 2013) sprach ihn wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für ausländische terroristische Vereinigungen in insgesamt 39 Fällen (§§ 129a Abs. 5 Satz 2, 129b StGB) sowie wegen Gewaltdarstellung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Billigung einer Straftat schuldig und verhängte deswegen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten.

Darüber hinaus greift auch § 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn sich der Ausländer zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Ein Aufruf ist öffentlich, wenn er, ohne dass es auf die Öffentlichkeit des Ortes ankommt, von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen

Personen wahrgenommen werden kann (vgl. hierzu Fischer, StGB, Komm. 62. Aufl., 2015, § 11 StGB, Rn. 11). Im Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. März 2012 ist festgestellt, der Kläger habe das H*** Battalion (H***B), eine Medienstelle zur Aufarbeitung, Übersetzung und Verbreitung islamistischer Propaganda, gegründet. Hierdurch habe er die Ideologie des globalen Dschihad einem deutschsprachigen Publikum nahebringen wollen. Er habe auf Internetseiten Übersetzungen und Botschaften von Rädelsführern und Protagonisten islamistischer Terrorvereinigungen verbreitet. Nach Schließung des dritten deutschsprachigen GIMF-Forums am 21. Juli 2008 habe das von ihm betriebene H***B die Rolle des größten und wichtigsten deutschsprachigen Bearbeitungs- und Verteilungszentrums für islamistische Dschihad-Propaganda übernommen. Gerade Personen, die der arabischen Sprache nicht mächtig seien, hätten so die Möglichkeit erhalten, islamistisch und dschihadistisch ausgerichtete Inhalte und Botschaften zu konsumieren und die darin vertretenen Meinungen zu adaptieren bzw. den in den Botschaften ausgesprochenen Aufrufen zur Unterstützung des globalen Dschihad nachzukommen.

Durch die von dem Kläger in dieser Art betriebene Medienstelle wurde zur Gewaltanwendung aufgerufen. Dies belegt exemplarisch der im Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 2011 dargestellte Fall 5. Hierzu ist festgestellt, der Kläger habe am 5. Januar 2008 den ersten Weblog des H***B hochladen lassen. Hierin sei eine Videobotschaft Utaibis im Wechsel mit Kampf- und Anschlagsszenen enthalten gewesen. Letztere seien mit dschihadistischen Gesängen mit Untertiteln in deutscher und englischer Sprache versehen gewesen, die ausweislich dieser Entscheidung wie folgt lauteten:

„Mit unserem Dschihad werden wir die Felsen zerschlagen und die Unterdrückung und den Unglauben zerschmettern. Mit einer großen und mächtigen Entschlossenheit und einem Willen, der keine Unterwerfung kennt. Mit unserem Blut werden wir den Tagesanbruch färben und wir werden danach suchen, o meine Ummah, den Sieg. Mit unserem Kampf werden wir die Galaxy verändern.“

Indem der Kläger in diesem wie auch in anderen Fällen Videobotschaften, mit denen für den Dschihad und die dahinter stehenden terroristischen Vereinigungen im Internet geworben wurde, untertitelt hat, hat er im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zur Gewaltanwendung öffentlich aufgerufen.

Zudem erfolgten diese Aufrufe zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele. Hierzu hat das Oberlandesgericht Koblenz in seiner Entscheidung vom 17. April 2013 ausgeführt, die Taten zeigten, dass der Kläger mit radikal islamistischen Vorstellungen und damit einhergehend militant-dschihadistischen Ideen sympathisiert habe. Die Kammer teilt diese Auffassung. Von daher lassen die Taten des Klägers nur den Schluss zu, dass ihnen eine religiöse und politische Motivation zugrunde gelegen haben muss.

Dem von daher bestehenden besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse stehen keine Bleibeinteressen des Klägers gegenüber, die nach § 55 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG besonders schwer oder zumindest schwer wiegen. Der 1986 geborene Kläger verfügt nicht über eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis, lebt nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft oder vergleichbaren Beziehung und er genießt auch nicht die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Er ist auch gegenüber keiner minderjährigen Person sorgeberechtigt und übt kein Umgangsrecht mit einer solchen Person aus.

Es liegen auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention keine besonderen Einzelfallumstände vor, aus denen sich ergibt, dass das Bleibeinteresse des Klägers gegenüber dem in seinem Fall gegebenen besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresse Vorrang hat.

Zwar besteht zur Überzeugung des Gerichts nicht die Gefahr, dass der Kläger in absehbarer Zeit Straftaten begehen wird, die mit den Taten, wegen denen er vom Oberlandesgericht Koblenz rechtskräftig verurteilt worden ist, vergleichbar sind. Dies folgt aus der vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme. Der Zeuge EKHK N*** hat angegeben, nach seiner kriminalistischen Erfahrung gehe von dem Kläger keine Gefahr mehr aus. Im Fall des Klägers bestehe die Besonderheit, dass er keine Einbindung in ein extremistisches Milieu bei Beginn seiner Straftaten gehabt habe. Es sei eine ausschließlich virtuelle Tätigkeit gewesen, die nach Mitteilung des Bundeskriminalamtes zur Verurteilung des Klägers geführt habe. Hauptkommissar O*** von seiner Behörde habe sich nach der Haftentlassung

insgesamt 24 oder 25 Mal mit dem Kläger getroffen. Dessen Angaben in den Gesprächen seien gelegentlich überprüft worden. Man habe nicht feststellen können, dass der Kläger hierbei falsche Angaben getätigt habe. Auch behördliche Beobachtungen von Treffen von Salafisten in der Region Koblenz hätten nicht ergeben, dass der Kläger dort aufgetaucht sei. Zudem pflege der Kläger Kontakt zu einem evangelischen Pfarrer. Nach seiner Einschätzung wäre es für einen Islamisten unerträglich, sich mit einem Pfarrer über einen längeren Zeitraum auseinanderzusetzen. Nach seinem Eindruck habe es sich bei dem Verhalten des Klägers um ein Episodenverhalten gehandelt. Der Kläger sei wieder aus dem extremistischen Gedankengut ausgestiegen. Der Zeuge K^{***}, evangelischer Pfarrer im Ruhestand, gab an, der Kläger habe ihn nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft gebeten, ihn zu begleiten und ihm zu helfen. Der Kläger habe ihm gegenüber geäußert, er wolle seine Taten vergessen und am liebsten ungeschehen machen. Der Bewährungshelfer des Klägers, der Zeuge M^{***}, charakterisierte das Verhalten des Klägers nach anfänglichen Schwierigkeiten als sehr zuverlässig und hat in seiner Vernehmung ebenfalls bekundet, der Kläger habe ihm gegenüber immer wieder angegeben, seine Taten seien ein großer Fehler gewesen. Insbesondere die zahlreichen Treffen mit dem Zeugen K^{***} sowie dem Polizeibeamten O^{***}, die zum Teil von dem Kläger initiiert worden sind, machen deutlich, dass dieser glaubhaft Abstand von dem Verhalten genommen hat, das den von ihm begangenen Straftaten mit terroristischem Bezug zugrunde liegt. Besteht somit keine Wiederholungsgefahr, rechtfertigen spezialpräventive Gründe die Ausweisung des Klägers nicht.

Darüber hinaus verkennt das Gericht auch nicht, dass die Ausweisung einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 GG auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und in Art. 8 EMRK darstellt (vgl. hierzu EGMR, U.v. 23.06.2008, 1638/03, juris; OVG Rh-Pf., B.v. 03.05.2012, 7 A 11425/11.OVG, juris und U.v. 04.12.2009, 7 A 10881/09.OVG, juris). Der Kläger ist bereits 1990 mit 4 Jahren nach Deutschland gekommen, hat hier sein Fachabitur bestanden und steht kurz vor dem Abschluss seines aufgenommenen Informatikstudiums. Dies sind erhebliche Integrationsleistungen, die der Kläger erbracht hat. Zudem ist er nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990 – soweit ersichtlich – nicht mehr in Syrien gewesen, wo er mit seiner Familie, palästin-

sischen Flüchtlingen, lebte. Auch wenn der Kläger nach Aktenlage über arabische Sprachkenntnisse verfügt, bestehen darüber hinaus keine verfestigten Bindungen in diesen Staat, ebenso wenig in andere Staaten. Zudem leben seine Eltern und Geschwister, die mittlerweile über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger hat zu seiner Familie auch Kontakt. All diese Umstände lassen nur den Schluss zu, dass der Kläger nur oder zumindest erheblich stärkere soziale, kulturelle und familiäre Beziehungen in seinem Gastland, der Bundesrepublik Deutschland, als in Syrien oder irgendeinem anderen Staat hat.

Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände überwiegt gleichwohl bei der Abwägung das staatliche Ausweisungsinteresse. Die Verurteilung des nicht zu den von § 53 Abs. 3 AufenthG erfassten Personen gehörenden Klägers wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für ausländische terroristische Vereinigungen in insgesamt 39 Fällen sowie wegen Gewaltdarstellung ist von so starkem Gewicht, dass seine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Folgen, die gerade mit dem Werben um Mitglieder oder Unterstützer für ausländische terroristische Vereinigungen verbunden sein können. So ist aus verschiedenen allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen (vgl. etwa ein Dossier der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, abrufbar unter www.lpb-bw.de/islamischer-staat.html) bekannt, dass sich zahlreiche Deutsche der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) angeschlossen haben und als Dschihadisten in den sog. heiligen Krieg gezogen sind; viele davon seien noch sehr jung, einige sogar minderjährig. Gerade das vom Kläger zu verantwortende Werben für den Dschihad im Internet stellt einen Beitrag dar, der dem IS oder anderen Terrororganisationen den Boden für die Rekrutierung von Terroristen in Deutschland oder anderen europäischen Staaten bereitet hat. Hinzu kommt, dass das gegen den Kläger durchgeführte Strafverfahren von einer breiten Öffentlichkeit verfolgt worden ist. Angesichts dessen besteht aus generalpräventiven Gründen ein erhebliches staatliches Ausweisungsinteresse, da der Staat durch die Ausweisung dokumentiert, dass Menschen, die für den Terrorismus werben, kein Gastrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben können.

Aus dem Verhalten des Klägers nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft ergibt sich zudem nicht, dass er gegenüber einer breiten Öffentlichkeit seine Abkehr von seinen Taten so dokumentiert hätte, dass ausnahmsweise die für die Ausweisung streitenden generalpräventiven Gründe nicht mehr fortbestehen. Der Kläger hat sein Fehlverhalten nicht öffentlich bedauert oder sich öffentlich gegen den Dschihad ausgesprochen. Vielmehr hat er selbst sich in der mündlichen Verhandlung dahingehend eingelassen, dass er in persönlichen Gesprächen mit Freunden oder Bekannten gelegentlich darauf hinweise, wie gefährlich der islamische Extremismus sei und dass er seine Taten bereue. Sein Bewährungshelfer, der Zeuge M^{***}, hat bekundet, der Kläger habe über seine Taten mit einem Pfarrer gesprochen. Ob er darüber hinaus mit anderen Personen über seine Straftaten gesprochen habe, wisse er nicht. Er, der Zeuge M^{***}, gehe eher davon aus, dass der Kläger dies nicht tue, weil er sich für seine Taten schäme und den Makel der Straftaten abschütteln wolle. Der Zeuge K^{***} gab an, er habe gegenüber dem Kläger erklärt, dass er dessen Taten verurteile; der Kläger habe ihm gegenüber angegeben, es sei eine Jugendsünde, er wolle am liebsten die Taten ungeschehen machen. Aus all diesen Einlassungen lässt sich nur der Schluss ziehen, dass keine in eine breite Öffentlichkeit wirkende Distanzierung von seinen Taten erfolgt ist. Mithin besteht das generalpräventive Interesse an der Ausweisung fort, das angesichts der Verurteilung des Klägers wegen Straftaten mit Terrorbezug als erheblich eingestuft werden muss.

Berücksichtigt man zudem, dass der 1986 geborene Kläger alleinstehend und noch relativ jung ist, gut ausgebildet ist und von daher die Chance auf einen Neuanfang in einem anderen Staat ergreifen kann und auch nichts ersichtlich ist, dass irgendein naher, in Deutschland lebender Familienangehöriger auf seine Hilfe angewiesen ist, ist die verfügte Ausweisung unter Abwägung aller aufgezeigten gesetzlichen Wertungen und besonderen Umständen gerechtfertigt.

Ferner ist es nicht zu beanstanden, dass die Wirkung der Ausweisung, die mit der Ausreise des Klägers beginnt, auf 6 Jahre festgesetzt worden ist. Nach § 11 Abs. 3 AufenthG wird über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden. Diese Frist darf 5 Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwer-

wiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Vorliegend liegt der Ausweisung des Klägers eine Verurteilung zu Straftaten mit terroristischem Bezug zu Grunde. Angesichts dessen hat die Kammer keine Bedenken, die Frist für eine Wiedereinreise des Klägers auf 6 Jahre zu bemessen.

Das in der Verfügung vom 24. Februar 2014 verhängte Studierverbot in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Januar 2015, wodurch dem Kläger jegliches Studium – bis auf das derzeit betriebene Informatikstudium bis zum Bachelorabschluss – untersagt wird, ist fehlerhaft. Diese Regelung findet ihre Grundlage nicht in § 61e AufenthG, der die zuvor in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG alte Fassung enthaltene Regelung abgelöst hat (vgl. hierzu BT-Drs. 18/3144, S. 14).

Nach § 61e AufenthG können gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer weitere Bedingungen und Auflagen ergehen. Dazu gehört u.a. auch ein Studierverbot. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle, das nach § 114 Satz 1 VwGO nur einer eingeschränkten Kontrolle unterliegt (vgl. OVG Rh-Pf., B.v. 27.08.2014, 7 B 10433/14.OVG und VG Koblenz, B.v. 04.04.2014, 3 L 229/14.KO). Die Begründung einer Ermessensentscheidung soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (vgl. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 39 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Wird eine Ermessensentscheidung auf zwei Erwägungen gestützt und ist eine davon fehlerhaft, führt dies regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung, es sei denn, in der Begründung ist festgestellt, dass jede der beiden Erwägungen die getroffene Ermessensentscheidung allein tragen soll. Ist letzteres nicht der Fall, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die zuständige Stelle ihre Ermessensentscheidung in gleicher Weise getroffen hätte, wenn sie erkannt hätte, dass eine der beiden Erwägungen unzutreffend ist. Da es sich bei dem Studierverbot nach § 61e AufenthG um einen Dauerwaltungsakt handelt, ist maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen (vgl. OVG Hamburg, B.v. 21.04.2005, 3 Bs 40705, juris).

Dies vorausgeschickt erweist sich das angegriffene Studierverbot zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als ermessensfehlerhaft. Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei, dass ein Studierverbot verhängt werden kann, um einer Aufenthaltsverfestigung vorzubeugen. Ermessensfehlerhaft ist ein solches Verbot, wenn dieses Ziel nicht erreichbar ist, weil eine Aufenthaltsbeendigung des Ausländers unmöglich ist, obwohl der Ausländer alle zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses erfüllt. Denn in diesem Fall steht fest, dass der Aufenthalt des Ausländers auf unabsehbare Zeit nicht endet, so dass durch das Studium keine bedeutsame Aufenthaltsverfestigung mehr eintritt, der durch ein Studierverbot entgegengewirkt werden kann (vgl. OVG Rh-Pf. a.a.O.).

Vorliegend wurde das verhängte generelle Studierverbot nach Abschluss des derzeit vom Kläger betriebenen Bachelor-Studiums in der Widerspruchsentscheidung allerdings auf zwei Erwägungen gestützt. Zum einen hat der Kreisrechtsausschuss des Beklagten auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz verwiesen und ausgeführt, soweit danach ein Studierverbot zur Vorbeugung einer Aufenthaltsverfestigung ermessensfehlerhaft sei, wenn eine Beendigung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers objektiv unmöglich sei, sei dies hier nicht gegeben. Die syrische Botschaft habe bekanntermaßen im Oktober 2014 bestätigt, dass der Kläger einen Reisepass beantragen könne, wenn sich herausstelle, dass die beiden nach Syrien geschickten Dokumente echt seien. Hieraus ergebe sich, dass ein dauerhaftes Ausreisehindernis nicht angenommen werden könne. Auf Seite 22 des Widerspruchsbescheids heißt es dann, es sei nicht absehbar, wann mit einer Bestätigung der Echtheit der nach Syrien zur Prüfung geschickten Dokumente zu rechnen sei. Mithin war zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung noch ungeklärt, ob und wann der Kläger die für seine Ausreise notwendigen Papiere von der syrischen Botschaft erhalten kann.

Darüber hinaus hat der Kreisrechtsausschuss des Beklagten bezüglich des generellen Studierverbots nach Beendigung des Bachelor-Studiums auch noch eine zweite Ermessenserwägung angestellt und ausgeführt, er könne sich nicht der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz anschließen, wonach das Studierverbot sich insofern nicht zugunsten des öffentlichen Sicherheits-

interesse auswirke, als es einer endgültigen Abkehr des Klägers von seiner früheren Einstellung zu terroristischen Vereinigungen möglicherweise nicht förderlich sei. Wäre dies der Fall, wäre der Gefahr einer Begehung weiterer Straftaten und einer endgültigen Abkehr von Terrororganisationen – überspitzt ausgedrückt – erstrangig durch den Kläger positiv gestimmte Entscheidungen zu begegnen. Dies sei für den Kreisrechtsausschuss schlechterdings nicht nachvollziehbar. Entweder gehe man von einer endgültigen Abkehr des Klägers von seinen Taten aus, so dass die Ausweisungsverfügung entsprechend befristet werden könnte, oder aber man unterstelle, dass der Kläger nach wie vor empfänglich für die Ziele der Terrororganisationen sei, was zu spezialpräventiven Gründen für die Ausweisung führen und das generelle Studierverbot des Klägers rechtfertigen würde. Zudem erfolgt in der Begründung der Hinweis, die aufenthaltsrechtliche Situation des Klägers sei vornehmlich darauf zurückzuführen, dass er und seine Familie sich über ein Jahrzehnt unter falschen Personalien hier aufgehalten habe. Zusammengefasst halte der Kreisrechtsausschuss unter den o.a. Umständen das über das (betriebene) Bachelorstudium hinausgehende Studierverbot für zweckmäßig, so dass auch die Anordnung des Sofortvollzugs insoweit mit der Begründung, wie sie das Verwaltungsgericht Koblenz mit Beschluss vom 4. April 2014 (3 L 229/14.KO) für korrekt gehalten habe, aufrechterhalten bleibe. Die Kammer führte in diesem Beschluss wiederum aus, der Beklagte habe die Anforderungen an die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs beachtet, indem er ausgeführt habe, einer Aufenthaltsverfestigung entgegenwirken und verhindern zu wollen, dass der Kläger seine Computerkenntnisse weiter verbessere, mit deren Hilfe er die Straftaten begangen habe und der Beklagte in seinem Ausgangsbescheid vom 24. Februar 2014 von einer weiterhin bestehenden Gefährlichkeit habe ausgehen dürfen.

Angesichts dieser Ausführungen kann die Verfügung vom 24. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2015 nur dahingehend verstanden werden, dass das Studierverbot aus zwei Gründen erlassen worden ist, nämlich zum einen, um einer Verfestigung des Aufenthalts des Klägers entgegenzuwirken und zum anderen aus Gründen des öffentlichen Sicherheitsinteresses, wobei die Begründung den Eindruck vermittelt, dass zumindest auch die vom

Beklagten angenommene Gefährlichkeit des Klägers und damit spezialpräventive Erwägungen das Verbot tragen sollen.

Diese Gefahrenprognose ist zum maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr vertretbar. Wie oben bereits ausgeführt, hat die Beweisaufnahme der Kammer ergeben, dass im Fall des Klägers nicht mehr davon ausgegangen werden kann, er werde in absehbarer Zeit weiterhin Straftaten mit terroristischem Bezug begehen. Eine solche Wiederholungsgefahr ist in seiner Person nicht mehr gegeben. Von daher wird das angeordnete generelle Studierverbot nicht durch das öffentliche Sicherheitsinteresse, der angenommenen Gefährlichkeit des Klägers zu begegnen, gerechtfertigt. Mithin erweist sich diese Ermessenserwägung als unzutreffend. Hinzu kommt, dass der Beklagte die Aufnahme eines Studiums generell verbietet ohne zu differenzieren, dass es bspw. geisteswissenschaftliche Fächer gibt, deren Studium zu keinen sicherheitsrelevanten Bedenken Anlass geben würde. Angesichts all dieser Umstände ist die generelle Untersagung der Aufnahme eines Studiums vorliegend nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Zudem hat der Beklagte weder in der angegriffenen Verfügung oder im Widerspruchsbescheid noch im gerichtlichen Verfahren zum Ausdruck gebracht, dass jede der beiden Erwägungen die getroffene Ermessensentscheidung allein tragen soll. Mithin ist das verfügte Studierverbot ermessensfehlerhaft.

Der Antrag des Klägers, den Beklagten zur Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu verpflichten, greift nicht durch. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, der den mittlerweile aufgehobenen § 33 Abs. 1 Nr. 2 BeschV abgelöst hat, steht diesem Begehren entgegen. Danach darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. So verhält es sich hier. Der bisher nur geduldete Kläger ist ausreisepflichtig. Bisher konnte seine Aufenthaltsbeendigung deshalb nicht vollzogen werden, weil er seine Identität nicht hinreichend nachgewiesen und sich um entsprechende Papiere der syrischen Botschaft bemüht hat. Dies geht zu seinen Lasten, zumal er die Papiere,

deren Echtheit der Beklagte nunmehr hat überprüfen lassen, erst nach seiner Verurteilung eingereicht hat, obwohl er bzw. seine Eltern im Besitz dieser Papiere (Registerauszug) gewesen sein müssen. Liegen somit die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vor, war die Klage insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 161 Abs. 2 VwGO. Die Kammer hält es für insgesamt angemessen, dass die Kosten zwischen den Beteiligten entsprechend dem Tenor aufgeteilt werden. Dabei hat sie berücksichtigt, dass die Klage, soweit sie sich in der Hauptsache erledigt hat, auf Zulassung einer Wohnsitzaufnahme in J*** gerichtet gewesen ist und dieses Begehren zu keiner relevanten Erhöhung des Streitwertes geführt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Berufung wird gemäß § 124a Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da die Auslegung der §§ 53 bis 55 AufenthG in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Dr. Eichhorn

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Dabei hat die Kammer für die Ausweisung, das Studierverbot und die Ablehnung des Antrags auf Beschäftigung jeweils den Auffangstreitwert in Ansatz gebracht.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Dr. Eichhorn